**Artikel 22 BRK** 14% A2  
**Achtung der Privatsphäre**

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

**Aufgabe:**

1. Übersetzen Sie den Text in die Sprachstufe A2.
2. Strukturieren und gestalten Sie diesen Text als barrierefreies Word-Dokument.   
   Benutzen Sie die Formatvorlagen. Achten Sie auf die korrekte Verwendung von weichen Zeilenumbrüchen und harten Absätzen.

**Artikel 22 der Behindertenrechtskonvention 90% A2**

Achtung der Privatsphäre

(1)

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Privatsphäre.

Niemand darf ohne Grund in ihr Privatleben eingreifen.

Das gilt für ihr Zuhause, ihre Familie und ihre Kommunikation.

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Schutz vor solchen Eingriffen.

(2)

Die Länder, die die Konvention unterschrieben haben, schützen die persönlichen Informationen von Menschen mit Behinderungen.

Das gilt für ihre Gesundheit und ihre Rehabilitation.